



Florian Brahms
Licence en droit français,
Rechtsanwalt bei Maslaton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Leipzig, www.maslaton.de

Der EEG-Netzverknüpfungspunkt in der Rechtsprechung des BGH

Florian Brahms und Dr. Christoph Richter



Dr. Christoph Richter
Rechtsanwalt bei Maslaton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Leipzig, www.maslaton.de

Neben der Frage der Vergütungsfähigkeit des Stromes aus Erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist nunmehr eine – von Anlagenbetreibern, Projektierern und weiteren Branchenteilnehmern mit Spannung erwartete – Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Netzverknüpfungspunkt im Sinne des § 5 Abs. 1 EEG 2009¹ ergangen.² Diese Entscheidung sowie die für Mitte/Ende 2013 erwartete Entscheidung des BGH zum Anlagenbegriff im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009 haben für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage erhebliche Auswirkungen und bedürfen daher einer präzisen Bewertung im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf vergleichbare Sachverhalte. Neben der hier zu besprechenden Problematik der Bestimmung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunktes treten insbesondere Rechtsstreitigkeiten bei zeitlicher Verzögerung des Netzanschlusses und bei der Forderung von Nachweisen seitens des Netzbetreibers zum Netzanschluss im Hinblick auf § 7 Abs. 2 EEG 2009 auf.³

I. Gesetzliche Grundlagen

Warum die Entscheidung über den Netzverknüpfungspunkt von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ist, ergibt sich aus der durch den Gesetzgeber bestimmten Kostentragung. Insoweit bestimmt § 13 Abs. 1 EEG 2009, dass die notwendigen Kosten für den Anschluss der Anlage an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2009 sowie die Kosten für die notwendigen Messeinrichtungen durch den Anlagenbetreiber zu tragen sind. Nur wenn der Netzbetreiber einen anderen Netzverknüpfungspunkt zuweist, hat der Netzbetreiber die aus der Zuweisung sich ergebenden Mehrkosten zwischen der Anlage und dem Netzverknüpfungspunkt zu tragen, vgl. § 13 Abs. 2 EEG 2009. Die Kosten für die Optimierung, die Verstärkung und den Ausbau des Netzes, d. h. alle Maßnahmen hinter dem Netzverknüpfungspunkt, hat gemäß § 14 EEG 2012 der Netzbetreiber aufzuwenden. Interessant ist hierbei insbesondere die Intention des Gesetzgebers zur Regelung der Kostentragung. Der Gesetzgeber verfolgte den Zweck, möglichst Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und die Kosten für den Anlagenbetreiber möglichst niedrig zu halten.⁴

In § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 erlegt nun der Gesetzgeber dem Netzbetreiber die Pflicht auf, „Anlagen zur Erzeugung von Strom

aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.“

Daneben findet sich in Satz 2 eine Sonderregelung für den Netzanschluss von Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW. Innerhalb des § 5 EEG 2009 ist indessen in Absatz 2 ein den Anlagenbetreibern zustehendes Recht geregelt, einen anderen Netzverknüpfungspunkt in diesem oder einem anderen Netz zu wählen, welches im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist. Eine dem § 13 Abs. 2 EEG 2009 vergleichbare Kostentragungsregelung findet sich hierbei nicht. Der Netzbetreiber hat eine als Letztzuweisungsrecht zu verstehende Möglichkeit, nach § 5 Abs. 3 EEG von den Abs. 1 und Abs. 2 abzuweichen.

Die Wahl des Standortes steht zumeist am Anfang einer Projektierung eines entsprechenden Vorhabens. Der Ort der Errichtung der Anlage ist auch im Netzanschlussbegehren seitens des Einspeisewilligen genau anzugeben, damit der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt durch den Netzbetreiber bestimmt werden kann. Bereits bei geringen Abweichungen des Standortes könnte ansonsten der Netzbetreiber entgegen, dass eine erneute Netzverträglichkeitsprüfung erforderlich sein könnte, respektive sich der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt geändert hat. Die Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes ist Pflicht des Netzbetreibers aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis nach § 4 EEG 2009.⁵ So-

1 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634).

2 BGH, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, ER 2013, 33 ff.

3 Vgl. beispielhaft LG Neubrandenburg, Urt. v. 22.08.2012 – 3 O 525/12 (nicht rechtskräftig).

4 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 48; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, § 13 Rn. 1.

5 Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2011 – I-17 U 157/10; OLG Hamm, Urt. v. 14.06.2011 – I-21 U 163/10, Rn. 49 (zitiert nach juris); Bönnig, in: Reshöft (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2009, § 5 Rn. 15.

fern der Netzbetreiber seiner Pflicht nicht nachkommt bzw. einen falschen Netzverknüpfungspunkt zuweist, macht dieser sich nach § 280 Abs. 1 BGB⁶ schadenersatzpflichtig. Für den Anlagenbetreiber, der gerade im Hinblick auf die ggf. fremdfinanzierte Anlage auf eine frühestmögliche Netzeinspeisung angewiesen ist, führen Streitigkeiten um den richtigen Netzverknüpfungspunkt oftmals zu Einnahmeausfällen.

In der Folge stehen dem Anlagenbetreiber zur Verfolgung seines Netzanschlussbegehrens zwei Möglichkeiten offen. Zunächst kann er im Wege der einstweiligen Verfügung im Sinne des § 59 EEG 2009 die Zuweisung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunktes und den Anschluss an das Netz des Anlagenbetreibers begehren⁷. Zwar sieht § 59 Abs. 2 EEG 2009 i. V. m. §§ 935, 940 ZPO⁸ insoweit eine Erleichterung dahingehend vor, dass gerade die besondere Eilbedürftigkeit und damit der sonst erforderliche Verfügungsgrund nicht dargetan werden muss sowie dass auch eine Vorwegnahme eines Hauptsachverfahrens ausnahmsweise zulässig ist,⁹ jedoch haben die zur Entscheidung berufenen Gerichte bei komplexen Rechtsstreitigkeiten und unklaren Rechtslagen vielfach erhebliche Bedenken im Hinblick auf den Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung. Soweit eine zugunsten des Anlagenbetreibers ergangene Entscheidung im Nachgang durch den Netzbetreiber zum Anlass genommen wird, einen Schadenersatzprozess zu führen, trägt der Netzbetreiber für die anspruchsbegründenden Tatsachen die Darlegungs- und Beweislast.¹⁰ Sofern der Anlagenbetreiber die Hürden des einstweiligen Rechtsschutzes nicht überwinden möchte, verbleibt ihm die Möglichkeit, die Anlage an dem vom Netzbetreiber zugewiesenen Netzverknüpfungspunkt anzuschließen und im Nachgang den Schadenersatz – jedoch unter Tragung der Darlegungs- und Beweislast – ggf. gerichtlich geltend zu machen.

II. Problemaufriss

In Rechtsprechung, Literatur¹¹ und Praxis wurde die Rechtsfrage nach dem gesetzlichen Verknüpfungspunkt in jeder Fassung des EEG kontrovers diskutiert. Hier sollen wegen ihrer praktischen Bedeutung insbesondere die Argumente der Clearingstelle EEG und der Oberlandesgerichte einer Prüfung unterzogen werden.

1. Auslegung durch die Clearingstelle EEG

Die Clearingstelle EEG widmete sich in einem umfangreichen Empfehlungsverfahren vom 29.09.2011¹² insgesamt drei Verfahrensfragen um die Auslegung des § 5 EEG 2009. Neben der Frage, wie der Netzverknüpfungspunkt zu bestimmen ist, begutachtete

die Clearingstelle EEG das Verhältnis der unterschiedlichen Absätze des § 5 EEG 2009 zueinander sowie den Netzanschluss von Anlagen mit einer Leistung von 30 kW auf Grundstücken mit einem bestehenden Netzanschluss. Im Ergebnis stellt die Clearingstelle EEG fest, dass der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 dann nicht der in Luftlinie nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt ist, wenn ein technisch und wirtschaftlich günstigerer Verknüpfungspunkt vorliegt.

Im Rahmen der Auslegung des § 5 Abs. 1 EEG 2009 gelangt die Clearingstelle EEG zu der Erkenntnis, dass sich die Frage nach dem Netzverknüpfungspunkt nicht bereits aus dem Wortlaut ableiten lasse, da aufgrund der Legaldefinition des „Netzes“ nach § 3 Nr. 7 EEG 2009 ansonsten § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 keinen Regelungsgehalt besäße.¹³ Die Definition des Netzes bezöge sich auf die Gesamtheit aller Netzeinrichtungen aller Spannungsebenen, weshalb anzunehmen sei, dass das EEG nur ein Netz im gesamten Anwendungsbereich kenne.¹⁴ Da es deshalb kein anderes Netz gäbe – so die Auffassung der Clearingstelle EEG –, sei der Wortlaut nicht eindeutig und einer Auslegung des Begriffspaars „anderes Netz“ zugänglich.¹⁵ Ob diese Wertung so zwingend ist, kann angesichts der Gesetzesbegründung durchaus kritisch gesehen werden. Der Gesetzgeber unterscheidet durchaus zwischen unterschiedlichen Netzen und erkennt, dass es auch gerade Netze gibt, die nicht von der Anschlusspflicht erfasst sind.¹⁶ Der Begriff der „Gesamtheit“ innerhalb der Legaldefinition des Netzes bezieht sich jedoch nicht notwendigerweise auf alle Netzbetreiber, sondern vielmehr auf alle technischen Einrichtungen,¹⁷ so dass nicht bereits aus den von der Clearingstelle EEG genannten Gründen eine Auslegung geboten erscheint.

Ausgehend von der Systematik des Gesetzes, so die Clearingstelle EEG, gebe bereits § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 vor, dass „in jedem Fall der technisch und wirtschaftlich günstigste der gesetzliche Verknüpfungspunkt sei“.¹⁸ Die Fiktion¹⁹ des richtigen Verknüpfungspunktes bei Anlagen bis 30 kW bei bestehendem Grundstücksanschluss wäre ebengleich ohne Regelungsgehalt, wenn nach § 5 Abs. 1 EEG 2009 allein auf die kürzeste Entfernung abgestellt würde.²⁰ Einer Fiktion bedürfte es in diesem Falle nicht. Dieses systematische Argument mag indes in dieser Allgemeinheit nicht überzeugen. Die vom Gesetzgeber gewählte Systematik kann nämlich auch dahingehend verstanden werden, dass stets der Anschluss auf dem Grundstück der richtige Netzverknüpfungspunkt ist und gerade nicht der Netzbetreiber die Möglichkeit haben soll, darauf verweisen zu können, dass ein anderer Netzverknüpfungspunkt technisch und wirtschaftlich günstiger sei. Anlagenbetreibern von kleinen Anlagen sollen nicht die hohen Netzanschlusskosten aufgebürdet werden²¹, sondern der Netzbetreiber soll – stellvertretend für die Allgemeinheit – die Kosten der Netzoptimierung am Hausanschluss tragen. So spiegelt gerade Satz 2 die Konsequenz des Satzes 1 wieder und unterstreicht das durch den Wortlaut vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis. Dabei ist die Ausnahme im wirtschaftlichen günstigsten Netzver-

6 Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2749).

7 Zur Frage der isolierten Geltendmachung: OLG Naumburg, Urt. v. 08.12.2011 – 2 U 100/11; Lehnert, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, § 59 Rn. 17.

8 Zivilprozessordnung (ZPO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2745).

9 Vgl. Lehnert, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, § 59 Rn. 25 f.

10 Vgl. Greger, in: Zöllner (Hrsg.), ZPO, 29. Aufl. 2012, Vor § 284 Rn. 18.

11 Vgl. bspw. Bönning, in: Reshöft (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2009 § 5 Rn. 24 ff.; Fischer/Neusüß, ZNER 2012, 53 ff.; Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, § 5 Rn. 27, 53, Cosack, in: Frenz/Müggendorf (Hrsg.), 2. Aufl. 2011, EEG, § 5 Rn. 44 ff.

12 Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1 (letzter Abruf: 22.02.2013).

13 Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, Rn. 36, 39.

14 Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, Rn. 43.

15 Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, Rn. 48.

16 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 40.

17 So wohl auch: Ekaradt, in: Frenz/Müggendorf (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2010, § 3 Rn. 55 f.; Salje, EEG, 5. Aufl. 2009, § 3 Rn. 95.

18 Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, Rn. 60.

19 Vgl. Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, § 5 Rn. 65; Cosack, in: Frenz/Müggendorf (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2010, § 5 Rn. 54.

20 Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, Rn. 62.

21 Vgl. Salje, EEG, 5. Aufl. 2009, § 5 Rn. 37.

knüpfungspunkt zu erblicken, die aber im Falle einer Anlage bis 30 kW zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeschlossen ist.

Neben den weiteren systematischen Erwägungen führt die Clearingstelle EEG als Begründung für eine allein auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise sprechende Argumentation an, dass das Auskunftsverlangen des § 5 Abs. 5 EEG 2009 weitgehend obsolet werde, wenn es allein auf die kürzeste Entfernung zum Netz ankäme.²² Wenn die Clearingstelle EEG insoweit auf die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 5 EEG 2009 verweist, in der gerade die Kenntnis anderer geplanter Projekte den Einspeisewilligen eine Koordinierung ermöglicht²³, wird auch ersichtlich, dass die Netzauskunft nicht bereits aufgrund der kürzesten Entfernung zum Netz obsolet würde. Gerade durch ein entsprechendes Netzauskunftsbegehren können unabhängig von der kürzesten Entfernung auch andere wirtschaftliche Optionen bei Anlagenmehrheiten in einem Netzbereich realisiert werden.

Weiterhin verweist bereits die Clearingstelle EEG darauf, dass die volkswirtschaftlichen Kosten aufgrund der Nennung in § 1 Abs. 1 EEG zu berücksichtigen sind.²⁴ Neben den vielen richtigen Erwägungen zeigen sich mithin auch bei der Auslegung seitens der Clearingstelle EEG, dass viele Aspekte einer unterschiedlichen rechtlichen Wertung zugänglich sind, weshalb es nicht verwundert, dass sich – unabhängig von der ansonsten breiten Akzeptanz der Entscheidungen der Clearingstelle EEG – eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen zu der Frage der Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 anschloss.

2. Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Herauszuheben sind hierbei die Entscheidungen des OLG Düsseldorf²⁵ und des OLG Hamm²⁶. Beide Gerichte bestätigten dabei die Urteile der jeweiligen Vorinstanz, des Landgerichts Duisburg²⁷ und des Landgerichts Arnsberg²⁸, und gelangten im Unterschied zur Clearingstelle EEG zu der Auffassung, dass der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 eindeutig sei. Eine Auslegung der Vorschrift, wie sie die Clearingstelle EEG vorgenommen hatte, hielten sie aus diesem Grunde nicht für geboten.

Im Hinblick auf die zum Netzverknüpfungspunkt nach dem EEG 2000²⁹ und dem EEG 2004³⁰ ergangenen Entscheidungen des BGH³¹ stellten die OLGs fest, dass sich durch die Novellierung des EEG zum 01.01.2009 eine neue Rechtslage ergeben habe und die ohnehin schon kaum mit dem Wortlaut der Vorschrift zu vereinbarende Rechtsprechung des BGH hierauf nicht übertragbar sei. Der BGH ging nämlich davon aus, dass über den Wortlaut der maßgeblichen Vorschriften des EEG 2000 und des EEG 2004 hinaus, eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung vorzunehmen sei. Als Begründung wurde insbesondere auf die volkswirtschaftlichen Kosten abgestellt. Hiergegen richten sich die Entscheidungen der OLGs mit dem Argument, dass gerade ein „anderes“ und nicht „dasselbe“ Netz im Gesetzeswortlaut genannt werde. Die bishe-

rigen Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000 und des § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 enthielten insoweit keine vergleichbare Aussage dazu, an welchen von mehreren Verknüpfungspunkten der Netzanschluss in Betracht komme.³²

Dem Gesetzgeber sei auch bei der Neufassung des EEG bewusst gewesen, dass der BGH gegen den Wortlaut entschieden habe, so dass ein Festhalten in Kenntnis der Rechtsprechung zumindest nicht mehr als planwidrige Regelungslücke zu bezeichnen sei.³³

Dem Einwand, dass insbesondere die volkswirtschaftlichen Kosten es gebieten würden, immer einen wirtschaftlichen Vergleich anzustellen, wird mit dem Argument entgegen getreten, dass der Netzbetreiber ein Letztzuweisungsrecht nach § 5 Abs. 3 EEG 2009 zur Verfügung habe. Diese Zuweisung würde der Netzbetreiber gerade dann wählen, wenn unsinnige Kosten entstünden. Die dadurch dem Netzbetreiber auferlegten Mehrkosten nach § 13 Abs. 2 EEG 2009 seien bewusst durch den Gesetzgeber zugewiesen worden.³⁴ Dem ist insoweit zuzustimmen, als der Netzbetreiber gerade in Fällen sein Letztzuweisungsrecht ausüben wird, wenn dieses für ihn insgesamt und in der Folge wohl auch volkswirtschaftlich günstiger ist. Der Gesetzgeber hat hier eine sehr differenzierende Regelung gefunden.

III. Das Urteil des BGH zum Netzverknüpfungspunkt nach dem EEG 2009

In diesem Spannungsfeld hat der BGH nun unter dem 10.10.2012 das lange erwartete Urteil zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes nach dem EEG 2009 gesprochen.³⁵

1. Sachverhalt

Zugrunde lag dem Urteil des BGH folgender Fall: Die Klägerin, eine Betreiberin von insgesamt 14 Windenergieanlagen, die im Wege des Repowerings³⁶ 18 ältere Anlagen aus den Jahren 1999 bis 2001 ersetzen sollten, begehrte den Anschluss ihrer neuen Anlagen, deren Inbetriebnahme für das Jahr 2011 geplant war, an den in der Luftlinie nächst gelegenen Punkt des 20 kV-Netzes der Beklagten. Dieser Punkt befand sich symptomatischer Weise direkt am Standort der Windenergieanlagen. Die Beklagte verwies jedoch darauf, dass der von der Klägerin favorisierte Netzanschlusspunkt ohne kostenintensiven Netzausbau technisch nicht geeignet war, die Energiemenge der 14 Windenergieanlagen von insgesamt 32,2 MVA aufzunehmen und verwies auf einen 6,7 km vom Standort der Windenergieanlagen entfernten, in einem Umspannwerk gelegenen Netzverknüpfungspunkt innerhalb desselben Netzes, der ohne weiteren Netzausbau zur Aufnahme der Einspeisekapazität aus den klägerischen Anlagen geeignet war, und verweigerte unter Hinweis auf die ihrer Auffassung nach maßgebliche gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise den Anschluss der Anlagen an den von der Klägerin gewünschten Netzverknüpfungspunkt. Nachdem sich die Parteien über den „richtigen“ Netzverknüpfungspunkt nicht einigen konn-

22 Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, Rn. 75.

23 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 42.

24 Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, Rn. 75.

25 OLG Düsseldorf, Urte. v. 25.11.2011 – I-17 U 157/10.

26 OLG Hamm, Urte. v. 14.06.2011 – I-21 U 163/10.

27 LG Duisburg, Urte. v. 25.11.2011 – I-17 U 157/10.

28 LG Arnsberg, Urte. v. 06.05.2010 – 4 O 434/09.

29 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550).

30 Vgl. BGH, Urte. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, WM 2007, 1896; BGH, Urte. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, WM 2009, 184.

31 Vgl. BGH, Urte. v. 08.10.2003 – VIII ZR 165/01; BGH, Urte. v. 10.11.2004 – VIII 391/03.

32 Vgl. OLG Düsseldorf, Urte. v. 25.11.2011 – I-17 U 157/10, Rn. 29;

OLG Hamm, Urte. v. 14.06.2011 – I-21 U 163/10, Rn. 60 (zitiert nach juris).

33 Vgl. OLG Hamm, Urte. v. 14.06.2011 – I-21 U 163/10, Rn. 61 (zitiert nach juris).

34 Vgl. OLG Düsseldorf, Urte. v. 25.11.2011 – I-17 U 157/10, Rn. 35; OLG Hamm, Urte. v. 14.06.2011 – I-21 U 163/10, Rn. 66 (zitiert nach juris).

35 BGH, Urte. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, ER 2013, 33 ff.

36 Zum Begriff des „Repowerings“ vgl. § 30 EEG 2009 sowie im Übrigen grundlegend *Maslaton*, Windrechtsfibel, 2. Aufl. 2011, S. 320 ff.

ten, schloss die Klägerin eine Windenergieanlage an den direkt am Standort der Anlagen belegenen und die übrigen Anlagen an den im Umspannwerk befindlichen Netzverknüpfungspunkt an. Mit ihrer in erster Instanz vor dem LG Duisburg³⁷ erhobenen Klage begehrte die Klägerin die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet war, die klägerischen Anlagen an den direkt am Standort der Windenergieanlagen belegenen Netzverknüpfungspunkt sowie hilfsweise an einen von der Klägerin alternativ benannten Anschlusspunkt, welchen die Beklagte ebenfalls vorgehend zurückgewiesen hatte, anzuschließen.

Nachdem die Klägerin in erster Instanz obsiegt hatte und auch die Berufung der Beklagten vor dem OLG Düsseldorf³⁸ zurückgewiesen worden war, hat nunmehr der BGH im hier zu besprechenden Urteil der Beklagten, welche gegen das Urteil des OLG Düsseldorf Revision eingelegt hatte, Recht gegeben. Der BGH entschied unter Aufhebung des Urteils des OLG Düsseldorf und Zurückverweisung an das Berufungsgericht im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung zum Netzverknüpfungspunkt nach dem EEG 2004,³⁹ dass die sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 ergebende Verpflichtung des Netzbetreibers, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas an sein Netz anzuschließen, auch dann nur für den unter gesamtwirtschaftlicher Betrachtung günstigsten Verknüpfungspunkt besteht, wenn dieser Verknüpfungspunkt Bestandteil seines eigenen Netzes ist.

Weiter urteilte der BGH, dass der Ausübung des Wahlrechts des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 2 EEG 2009, wonach dieser auch den Verknüpfungspunkt wählen kann, der die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenstehe, wenn die dem Netzbetreiber hierdurch entstehenden Kosten nicht nur unerheblich über den Kosten eines Anschlusses an den gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt liegen.

2. Gründe

Im Wesentlichen begründete der BGH seine Entscheidung mit dem Hinweis auf den dem EEG zugrundeliegende „Leitgedanken“ der Vermeidung volkswirtschaftlich unsinniger Kosten. Aus diesem Grunde sei es auch im Geltungsbereich des EEG 2009 gerechtfertigt, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 „über den zu eng gefassten Wortlaut hinaus dahingehend auszulegen, dass bei alternativen Anschlusspunkten innerhalb desselben Netzes eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung anzustellen ist“. Dies ergebe sich auch unter Berücksichtigung der Gesetzesgeschichte sowie aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anlagenbetreiber und Netzbetreiber.

Dass das vom BGH nunmehr gefundene Ergebnis zudem auch dem Willen des Gesetzgebers entspreche, folge unter anderem daraus, dass in der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 auf die frühere Rechtsprechung des BGH zur Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes nach dem EEG 2004 verwiesen werde. Insofern sei in der Gesetzesbegründung auch die Rede davon, dass der gesamtwirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt „nach wie vor [...] wie nach altem Recht“ zu bestimmen sei.

Sofern der Wortlaut des § 5 Abs. 2 EEG 2009 zwischen „diesem“ und einem „anderen“ Netz unterscheide, handele es sich indes um ein „offensichtliches gesetzgeberisches Versehen“. Dies

zumal der Gesetzgeber den Begriff des Netzes im EEG ohnehin nicht widerspruchsfrei verwende. Letztlich sieht sich der BGH unter Verweis auf eine Stellungnahme der Bundesregierung im Gesetzgebungsprozess⁴⁰ vor allem deshalb in seiner Rechtsauffassung bestätigt, weil der Gesetzgeber einer höchststrichterlichen Entscheidung der Streitfrage nicht habe vorgreifen wollen.

Schließlich, so der BGH, sei auch das dem Anlagenbetreiber nach § 5 Abs. 2 EEG 2009 zu stehende Wahlrecht in jedem Fall an § 242 BGB zu messen, denn nur so seien die Interessen des Anlagenbetreibers und die der stromnutzenden und bezahlenden Allgemeinheit sinnvoll auszugleichen. Anderenfalls wären den Anlagenbetreibern Manipulationsmöglichkeiten eröffnet. Sie könnten sonst nämlich durch geschickte Wahl des Netzverknüpfungspunktes die Ausübung des Zuweisungsrechts des Netzbetreibers nach § 5 Abs. 3 EEG 2009 „provizieren“ und so ihre eigenen Kosten zu Lasten der Allgemeinheit senken.

3. Kritik

Bei der rechtlichen Bewertung und Einordnung des vorstehend nachgezeichneten Urteils des BGH muss man zunächst feststellen, dass mit dem Richterspruch vom 10.10.2012 jedenfalls die vor allem in der Praxis bislang bestehenden rechtlichen Unsicherheiten sowie die zahlreich hierüber geführten Rechtstreitigkeiten nunmehr in den weit überwiegenden Fällen abschließend geklärt sein dürften.⁴¹ Dies wird sicher für mehr Rechtssicherheit sorgen, spricht allerdings nicht zwingend für oder gegen die Auffassung des BGH.

Dabei wird man dem BGH zugestehen müssen, dass es durchaus zutrifft, dass das EEG von einer Art Grundgedanken dergestalt geprägt wird, dass der Ausbau des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung möglichst volkswirtschaftlich verträglich vollzogen werden soll⁴². So sieht denn auch § 1 Abs. 1 EEG 2009 unter anderem ausdrücklich vor, dass es Ziel des Gesetzes ist, „die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung [...] zu verringern“. Vor diesem Hintergrund ist der Leitgedanke, den der BGH seiner hier zu besprechenden Entscheidung und im Übrigen auch seiner weiteren Argumentation zugrunde gelegt hat, durchaus nachvollziehbar. Tatsächlich dürfte es angesichts der gegenwärtig rasch steigenden Belastung der Letztverbraucher durch die EEG-Umlage und vor allem wegen der damit verbundenen politischen wie gesellschaftlichen Diskussion⁴³ angezeigt sein, wirtschaftlich vermeidbare Kosten weitestgehend einzudämmen.

Darüber hinaus mag es auch zutreffen, dass im EEG 2000 und im EEG 2004 durchaus Anhaltspunkte für die Auffassung des BGH zu finden waren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das EEG 2009 an die Stelle des EEG 2004 getreten ist und dieses mit Ausnahme einiger vergütungsbezogener Vorschriften abgelöst hat,⁴⁴ so dass aus den Altregelungen des EEG 2004 nicht ohne weiteres auf die Rechtslage nach dem EEG 2009 geschlossen werden kann.

³⁷ Vgl. LG Duisburg, Urt. v. 06.08.2010 – 2 O 310/09.

³⁸ OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2011 – I-17 U 157/10.

³⁹ BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, WM 2007, 1896; BGH, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, WM 2009, 184.

⁴⁰ Vgl. insoweit BT-Drs. 17/6247, S. 29.

⁴¹ Ähnlich auch *Valentin*, REE, 2013, 224.

⁴² *Müller*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, § 1 Rn. 16 ff.

⁴³ Vgl. Vorschlag von Bundesumweltminister *Altmair* zur Einführung einer Strompreis-Sicherung im EEG v. 28.01.2013, abrufbar unter http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Erneuerbare_Energien/Strompreissicherung_201301_bf.pdf (letzter Abruf: 05.02.2013).

⁴⁴ Vgl. Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

Im Übrigen aber sei an dieser Stelle – gleichsam als Vorwort für die nun folgenden Ausführungen – darauf hingewiesen, dass durchaus nachvollziehbare Argumente für beide eingangs dargestellten Auffassungen zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 streiten. Weil jedoch das hier zu besprechende Urteil des BGH ob seiner überragenden Bedeutung für die Praxis von besonderer Relevanz ist, bedarf es auch entsprechend kritischer Würdigung.

So darf es etwa als eher zweifelhaft gelten, ob primär teleologisch geprägte, an dem Sinngehalt von § 1 Abs. 1 EEG 2009 orientierte Erwägungen den nunmehr vorliegenden Richterspruch und insbesondere dessen argumentatives Fundament rechtfertigen können. Tatsächlich verfängt nämlich – bei Lichte betrachtet – die überwiegende Zahl der Argumente des BGH im Ergebnis nicht ohne weiteres:

Kritik verdient vor allem der Umgang des BGH mit dem Wortlaut der von ihm ausgelegten Norm. Dass der BGH § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 trotz des anders lautenden Wortlautes dahingehend auslegt, dass ein gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich auch innerhalb desselben Netzes nicht nur möglich, sondern im Regelfall angezeigt ist, wird dem unvoreingenommenen Rechtsanwender nicht ohne weiteres einleuchten. Gilt es doch zu berücksichtigen, dass der Wortlaut stets den ersten Zugang zu einer Rechtsnorm darstellt.⁴⁵ Das Urteil des BGH führt nun aber zu der bedenklichen Situation, dass bestimmte Regelungen des EEG für eine Vielzahl der betroffenen Rechtsanwender kaum noch handhabbar oder gar verständlich sind. Denn ohne historisch-genetische Vorkenntnisse zum Netzverknüpfungspunkt und seiner Entwicklung in den EEG 2000, 2004 und 2009 dürfte es kaum möglich sein, die Regelung richtig anzuwenden. Dies wiederum entspricht sicherlich nicht den rechtsdogmatischen Anforderungen an die Bestimmtheit und Verständlichkeit einer Rechtsnorm⁴⁶ und ist allein aus diesem Grunde schon abzulehnen.

Ungeachtet dessen überzeugt auch der Verweis des BGH auf die Rechtslage nach dem EEG 2000 und dem EEG 2004 nicht, mit der eine gewisse Kontinuität im Regelungsgehalt der Norm des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 begründet werden soll. Denn hierbei blendet der BGH geflissentlich aus, dass diese Rechtslage – die wie gezeigt ähnlich umstritten war, wie die heutige – maßgeblich durch seine eigene Rechtsprechung geprägt worden ist.⁴⁷ Hieraus aber ein tragfähiges und vor allem überzeugendes Argument für die nun vorgenommene Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 zu konstruieren, dürfte juristisch eher fragwürdig sein.

Wenn auch nicht von der Hand zu weisen ist, dass sich in der Gesetzesbegründung zum EEG 2004 noch Anhaltspunkte für eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Ermittlung des „richtigen“ Netzverknüpfungspunktes finden lassen,⁴⁸ so ist doch auch unzweifelhaft, dass sich der seinerzeit formulierte Wille des Gesetzgebers weder im EEG 2004 noch in der vom BGH nun über ihren tatsächlichen Wortlaut hinaus ausgelegten Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 widerspiegelt. Sowohl § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 als auch § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 sprechen ausdrücklich von der Notwendigkeit eines gesamtwirtschaftlichen Vergleichs, „wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist“. In

dem der BGH nun de facto meint, „ein anderes Netz“ könne auch „dasselbe Netz“ sein, legt er die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 – anders als von ihm behauptet – nicht lediglich über, sondern ersichtlich gegen ihren ausdrücklichen Wortlaut aus. Denn geht es um „dasselbe“, so ist hierunter nach allgemeinsprachlichem Verständnis die Identität zweier Dinge gemeint.⁴⁹ Demgegenüber macht die Verwendung der Worte „ein anderes“ deutlich, dass gerade keine Identität zwischen zwei Sachverhalten vorliegt.⁵⁰ Mit seiner Entscheidung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 scheint der BGH den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung sonst hoch gehaltenen Grundsatz, dass der Wortlaut einer Norm stets auch die Grenze der zulässigen Auslegung eines Gesetzes markiert⁵¹, an dieser Stelle nicht ganz ernst zu nehmen.

Freilich ist anzuerkennen, dass es eine der Aufgaben des BGH als Revisionsgericht ist, das Recht dort fortzuentwickeln, wo der Einzelfall Veranlassung dazu gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzuzeigen oder Gesetzeslücken zu schließen⁵². Eine dem Grunde nach also zulässige Rechtsfortbildung darf nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht dazu führen, dass der Richter seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an diejenige des Gesetzgebers setzt⁵³. Dies ist aber dann der Fall, wenn sich die Rechtsprechung – wie im Urteil des BGH vom 10.10.2012 – über den klaren Wortlaut des Gesetzes hinwegsetzt⁵⁴. Gerade zu bezeichnend im Hinblick auf das Selbstverständnis des BGH von seiner eigenen Funktion in der Rechtsordnung ist es in diesem Zusammenhang, wenn das Gericht in dem hier besprochenen Urteil ausführt: „Diese Begründung zeigt jedoch nur, dass der Gesetzgeber einer höchstrichterlichen Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht vorgreifen wollte.“ Es entspricht aber gerade der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung, dass die Setzung von Recht durch den Gesetzgeber selbst zu erfolgen hat. Bleibt der Gesetzgeber – obgleich ihm eine Problematik wie hier offenkundig bekannt ist – untätig, so kann es schlechterdings nicht die Aufgabe der Rechtsprechung sein, an seiner statt Recht zu setzen⁵⁵. Dabei kann der BGH zur Untermauerung seiner Auffassung auch nicht auf die von ihm zitierten Gesetzesmaterialien⁵⁶ verweisen, in denen sinngemäß ausgeführt wird, eine inhaltliche Änderung des Wortlautes von § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 sei nicht angezeigt, weil über die Auslegung der Norm kurzfristig höchstrichterlich entschieden würde. Denn auch insoweit bleibt zu berücksichtigen, dass der Urheber dieser Äußerung, die Bundesregierung, gerade nicht Gesetzgeber, sondern Organ der Exekutive ist. Ein rechtsstaatlich einwandfreies und vor allem ver-

49 Vgl. die Definition von „dasselbe“ in: Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, abrufbar unter: http://www.dwds.de/?qu=dasselbe&submit_button=Suche&view=1 (letzter Abruf: 05.02.2013).

50 Vgl. die Definition von „anders“ in: Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, abrufbar unter: http://www.dwds.de/?qu=anders&submit_button=Suche&view=1 (letzter Abruf: 05.02.2013).

51 BVerfG, Beschl. v. 11.06.1980 – 1 PBvU 1/79, BVerfGE, 54, 277 (299); BVerfGE, 90, 267 (269); zur Bedeutung der Wortlautauslegung siehe auch Richter, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, 1. Aufl. 2012, S. 278 ff.

52 Vgl. hierzu § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, sowie instruktiv Gummer, in: Zöller (Hrsg.), ZPO, § 543 Rn. 12 m. w. N.

53 BVerfG, Beschl. v. 03.04.1990 – 1 BvR 1186/89, BVerfGE 82, 6 (12 f.).

54 BVerfG, Beschl. v. 14.06.2007 – 2 BvR 1447/05, BVerfGE 118, 212 (243); Jachmann, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 66. Erg.-Lfg. 2012, Art. 95 Rn. 15.

55 Ähnlich Jachmann, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 66. Erg.-Lfg. 2012, Art. 95 Rn. 15; in diese Richtung auch Valentin, REE, 2012, 224.

56 BT-Drs. 17/6247, S. 29.

45 Vgl. Richter, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, 1. Aufl. 2012, S. 278.

46 Vgl. Richter, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, 1. Aufl. 2012, S. 278.

47 Vgl. etwa BGH, Urt. v. 08.10.2003 – VIII ZR 165/01, WM 2004, 742 und BGH, Urt. v. 28.11.2007 – VIII ZR 306/04, WM 2008, 1040.

48 BT-Drs. 15/2864, S. 33.

fassungskonformes Vorgehen hätte es deshalb erfordert, den Gesetzgeber ob seiner Tatenlosigkeit am Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 festzuhalten. Dies scheinen auch sämtliche bisher mit der Frage der Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes befassten Gerichte so gesehen zu haben. Jedenfalls ist es ebenso bemerkenswert, dass ausnahmslos alle hierzu veröffentlichten bzw. bekannt gewordenen Entscheidungen der Instanzengerichte im eklatanten Gegensatz zur Entscheidung des BGH stehen⁵⁷, obwohl die Auffassung des BGH zum Netzverknüpfungspunkt nach dem EEG 2004, die sich auch damals schon mit dem Wortlaut des Gesetzes schwerlich zu vereinbaren ließ, hinlänglich bekannt war.

Kritik verdient das Urteil des BGH aber deshalb, weil sich für die Auffassung des OLG Düsseldorf in dem vom BGH aufgehobenen Urteil⁵⁸, ein gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich könne nur bei verschiedenen Netzen vorgenommen werden, tatsächlich eindeutige Anhaltspunkte im Gesetz finden. So gilt das Wahlrecht des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 2 EEG 2009 anders als die Grundregel des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 gerade für den Verknüpfungspunkt „dieses oder eines anderen [...] Netzes“. Wenig überzeugend ist es, wenn der BGH an dieser Stelle, wohl mangels eigener, überzeugender Argumente auf ein „*offensichtliches gesetzgeberisches Versehen*“ zurückgreifen will.

Die Auffassung des BGH zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 ist letztlich aber auch mit Blick auf ihre Rechtsfolgen abzulehnen: Zunächst widerspricht sie schon der vorschriftsintern Systematik. Mit der Formulierung „*wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist*“ hat der Gesetzgeber im Hinblick auf den ersten Halbsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 ein Regel-Ausnahme-Verhältnis im Gesetz verankert. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die in der Luftlinie kürzeste Entfernung im Regelfall auch die geringsten Gesamtkosten im Zuge des Anschlusses von Anlagen an ein Netz der öffentlichen Versorgung nach sich ziehen wird. Das Urteil des BGH vom 10.10.2012 zum Maßstab genommen, kommt es auf den von Gesetzes wegen vorgesehen Regelfall nun aber nicht mehr an. Vielmehr wird die ursprüngliche Ausnahme des zweiten Halbsatzes zur Regel erhoben, was in der Konsequenz dazu führt, dass die Erwähnung der Luftlinien-Entfernung in der Vorschrift dem Grunde nach gegenstandslos geworden ist.

Dies berücksichtigend dürfte auch die Möglichkeit der Anlagenbetreiber, ihren Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss im Wege der einstweiligen Verfügung nach § 59 Abs. 1 EEG 2009 durchzusetzen, in weiten Teilen faktisch leer laufen. Denn die Frage, ob ein potenzieller Netzverknüpfungspunkt auch der gesamtwirtschaftlich günstigste ist, wird sich vielfach nur mit aufwendigen Sachverständigengutachten klären lassen. Die – idealerweise gerichtliche – Einholung solcher Gutachten, dürfte aber der Eilbedürftigkeit eines Verfahrens nach § 59 EEG 2009 entgegenstehen, so dass bei Streitigkeiten über die Frage des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes die einstweilige Verfügung abgelehnt würde. Dies wiederum dürfte sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der mit der Schaffung einer

gesonderten Regelung für den einstweiligen Rechtsschutz bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und dem in § 59 Abs. 2 EEG 2009 normierten Verzicht auf den sonst erforderlichen Verfügungsgrund im Sinne von §§ 940, 935 ZPO vor allem die Anlagenbetreiber besserstellen wollte⁵⁹.

Während der BGH den Netzbetreibern damit quasi die Möglichkeit eröffnet, die Rechte aus §§ 59 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 durch gerichtlich schwer überprüfbare Behauptungen, es existiere ein gesamtwirtschaftlich günstigerer Netzverknüpfungspunkt, zu unterlaufen, setzt er bei der Frage, ob es rechtsmissbräuchlich wäre, wenn der Anlagenbetreiber einen Netzverknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 2 EEG 2009 wählen würde, der erheblich teurer wäre, als der gesamtwirtschaftlich günstigste, um so die Zuweisung eines Netzverknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber gem. § 5 Abs. 3 EEG 2009 zu „provokieren“, falsche und zudem tendenziöse Prämissen. Richtig ist, dass die Kosten hierfür durch den in der StromNEV⁶⁰ verankerten Kostenwälzungsmechanismus letztlich vom Letztverbraucher zu tragen sind. Unberücksichtigt lässt der BGH hierbei aber, dass die Letztverbraucher durch etwa notwendige Netzausbaumaßnahmen auch einen entsprechenden Gegenwert, nämlich optimierte Netze, erhalten, die den weiteren, erforderlichen Ausbau des nach § 1 Abs. 2 EEG 2012 gesetzlich vorgegeben Anteils der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auch in Zukunft effektiv ermöglichen werden. Zudem werden nunmehr diejenigen, die durch das Aufbringen privaten Kapitals entscheidend zur Umsetzung der anstehenden Energiewende beitragen, mit höheren Anschlusskosten belastet, welche sie – anders als die Netzbetreiber – nicht auf viele Schultern verteilen können. Vor diesem Hintergrund dürfte das Urteil des BGH in vielen Fällen dafür sorgen, dass von der Umsetzung eines geplanten Vorhabens zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mangels Wirtschaftlichkeit Abstand genommen wird. Dies aber dürfte den Zielen des EEG⁶¹ nicht im Ansatz gerecht werden.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Entscheidung des BGH in einer Vielzahl von Verfahren für eine Befriedung sorgen wird. Gerade im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut ist das Urteil, auch wenn gerade die volkswirtschaftlichen Kosten eine entscheidende Rolle im Rahmen der Energiewende einnehmen, durchaus angreifbar. Angesichts des gleichgebliebenen Wortlauts im EEG 2012 ist davon auszugehen, dass diese Rechtsprechung auf § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012⁶² ebenfalls übertragbar ist. Ob der BGH auch im Rahmen der Bewertung des genauso stark umstrittenen Anlagenbegriffs im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009 entgegen dem Wortlaut entscheidet, bleibt abzuwarten.

57 Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2011 – I-17 U 157/10; OLG Hamm, Urt. v. 14.06.2011 – I-21 U 163/10 und Urt. v. 03.05.2011 – 21 U 94/10; LG Arnsberg, Urt. v. 07.10.2010 – I-O 72/10 sowie Urt. v. 06.05.2010 – I-4 O 434/09; LG Duisburg, Urt. v. 06.08.2010 – 2 O 310/09; LG Flensburg, Urt. v. 18.04.2012 – 9 O 3/12; LG Braunschweig, Urt. v. 13.02.2012 – 4 O 1614/11.

58 BGH, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, ZNER 2012, 612 ff; REE 2012, 216 ff.

59 BT-Drs. 16/8148, S. 77.

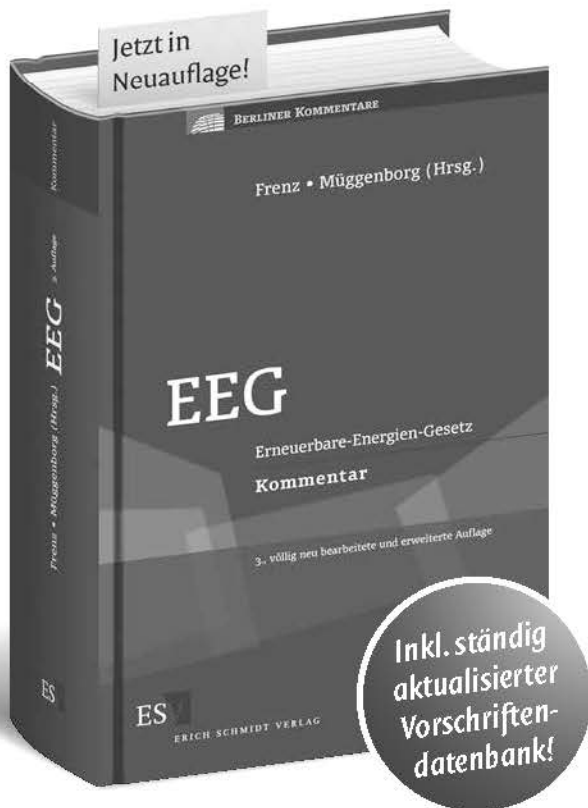
60 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) v. 25. 07.2005 (BGBl. I S. 2225), zul. geänd. durch Art. 4 des Gesetzes v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690).

61 Vgl. § 1 Abs. 1 EEG 2009.

62 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754).



Mit neuer Energie voraus!



Wie kaum ein anderes Gesetz ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ständigen Änderungen unterworfen. Dies macht die Anwendung der ohnehin komplizierten Regelungen selbst für Experten zu einer besonderen Herausforderung.

Umfassend und praxisnah

Mit dem bewährten Berliner Kommentar EEG haben Sie einen verlässlichen Begleiter durch den Paragraphendschungel an Ihrer Seite. Alle Vorschriften des EEG werden präzise und gut verständlich von profunden Kennern der Materie kommentiert. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis hilft Ihnen, sich schnell innerhalb des Werkes zurechtzufinden.

Verständnisfördernd

Die mit der Voraufgabe eingeführten instruktiven Exkurse zu den Erneuerbare-Energien-Technologien wurden beibehalten. Neu ist ein gesonderter, den §§ 32 f. EEG vorgelagerter Beitrag zu den baurechtlichen Aspekten bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage, um dieser komplexen Spezialmaterie ausreichend Rechnung zu tragen.

Vorschriftendatenbank inklusive

Zusätzlich profitieren Sie mit dem Erwerb des Buches von unserer umfangreichen, ständig aktualisierten Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Zu Vergleichszwecken bleiben auch frühere Versionen recherchierbar und können komfortabel mit aktuellen Vorschriften verglichen werden. So sehen Sie auf einen Blick, was sich geändert hat.


EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. jur. **Walter Frenz**
und Prof. Dr. jur. **Hans-Jürgen Müggendorf**
3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013,
ca. XL, ca. 1.620 Seiten, inkl. Online-Zugang zu
energierechtlicher Vorschriften-datenbank,
fester Einband, € (D) 164,-, ISBN 978-3-503-13853-1
Berliner Kommentare

Kostenfrei aus dem deutschen Festnetz
bestellen: 0800 25 00 850

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-13853-1



ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info